

Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

Präambel

Das Studentenwerk Göttingen wirkt auf eine gleichberechtigte, respektvolle, vertrauensvolle und diskriminierungsfreie Zusammenarbeit aller Beschäftigten des Studentenwerks und aller Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des Studentenwerks hin und setzt sich in allen Organisationseinheiten für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und sexueller Gewalt ein. Es versteht sich als Ort, an dem alle einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander pflegen.

1. Grundsätze

(1) Sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt sind in den Räumlichkeiten des Studentenwerks verboten.

(2) Das Studentenwerk wirkt darauf hin, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung respektiert und Persönlichkeitsrechte im Sinne des Grundgesetzes gewahrt werden.

Einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Verhalten werden in den Einrichtungen des Studentenwerks nicht toleriert.

(3) Das Studentenwerk bezieht klar Haltung gegen sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt und sensibilisiert seine Nutzerinnen und Nutzer sowie seine Beschäftigten für die Probleme, die mit der sexualisierten Diskriminierung, Belästigung und Gewalt verbunden sind. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung werden als ernste (gesundheitliche) Beeinträchtigungen und eine massive Störung der Persönlichkeitsrechte gewertet.

Sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt können strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen und rechtswidrig sein. Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze und Maßnahmen soll solchem Verhalten wirksam begegnet werden. Betroffene sollen ermutigt werden, sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des Studentenwerks Göttingen.

3. Begriffsbestimmung

(1) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, wenn

- ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde der betreffenden Person verletzt
- ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(2) Sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt werden in vielfältiger Art und Weise ausgeübt. Dies kann verbal, nonverbal und auch durch tätliche Übergriffe geschehen, insbesondere durch:

- Bemerkungen sexuellen Inhalts, wie sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch und Gesten
- entwürdigende Bemerkungen oder Witze gegenüber Personen, deren Körper, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrem Intimleben, die in einen sexuell geprägten Zusammenhang gestellt werden
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von obszönen, sexuell herabwürdigenden bis zu pornographischen Darstellungen in den Einrichtungen des Studentenwerks z. B. in Gestalt von Schmierereien
- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation einschließlich des Kopierens, Anwendens oder Nutzens digitaler Medien und Internetseiten auf EDV-Anlagen
- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, insbesondere sexuell bestimmte körperliche Berührungen
- das Schaffen und Ausnutzen von Situationen, die ein sexuell bestimmtes Verhalten bezwecken oder bewirken
- Aufforderung zu sexualisiertem oder sexuellem Verhalten oder Handlungen
- Verfolgung und Nötigung mit (auch indirektem) sexuellem Hintergrund
- körperliche Übergriffe
- Vergewaltigung

4. Organisationspflichten des Studentenwerks

Das Studentenwerk informiert durch Bekanntgabe dieser Richtlinie alle Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des Studentenwerks. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen durch die Richtlinie für die Problematik der sexuellen Belästigung, Diskriminierung und Gewalt sensibilisiert werden.

(1) Das Studentenwerk unterstützt Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt im Einzugsbereich des Studentenwerks.

(2) Das Studentenwerk stellt sicher, dass Beschwerden über Vorfälle sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt ernst genommen und ggf. verfolgt werden.

(3) Das Studentenwerk ergreift im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die notwendigen Maßnahmen, um in seinen Anlagen und Gebäuden Gefahrenquellen in Bezug auf sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vorzubeugen, festzustellen und mit vertretbarem Aufwand zu beseitigen bzw. zu reduzieren.

(4) Die Leitungen der Organisationseinheiten sind in ihrem Arbeitsbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass sexualisierte Diskriminierungen, Belästigungen und Gewalt unterbleiben und/oder gegebenenfalls abgestellt werden.

(5) Personen, die gegen diese Richtlinie verstoßen, können von der Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerks ausgeschlossen werden.

5. Beschwerdeverfahren

(1) Zuständig für die Entgegennahme der Beschwerde der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des Studentenwerks ist

- für den Bereich der Mensen und Cafeterien die Abteilungsleitung CampusGastronomie (Tel.: 0551 / 39 35 165)
- für die Wohnheime die Abteilungsleitung Studentisches Wohnen (Tel.: 0551 / 39 35 135)
- für alle anderen Bereiche das Sekretariat des Studentenwerks (Tel.: 0551 / 39 35 102).

(2) Die Verantwortlichen führen mit den Betroffenen ein vertrauliches Gespräch, in dem den Betroffenen die weiteren Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Es werden hier insbesondere Informationen zu weiteren Beratungsangeboten sowie ggf. Informationen zum Stellen einer Strafanzeige aufgezeigt. Eine Aufstellung von Beratungsangeboten befindet sich im Anhang.

(3) Die betroffene Person kann innerhalb des Gesprächs oder im Anschluss daran selbst entscheiden, ob sie die Beratungsangebote annehmen und/oder weitere Schritte einleiten möchte.

(4) Die Verantwortlichen dokumentieren, mit Einverständnis der betroffenen Person, den Sachverhalt.

(5) Die Namen der betroffenen und der beschuldigten Personen dürfen nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Die Identitäten der betroffenen und der beschuldigten Personen dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen den Disziplinar- oder Strafverfolgungsbehörden preisgegeben werden.

(6) Die Verantwortlichen können zum Schutz der betroffenen Person in eilbedürftigen Fällen vorläufige Maßnahmen ergreifen.

6. Maßnahmen

(1) Bietet die Beschwerde keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer sexualisierten Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt, hat das Studentenwerk keine Handhabe, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Anderenfalls entscheiden die Verantwortlichen, ggf. in Absprache mit der Geschäftsführung, unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der Schwere des Vorfalls nach Ermessen darüber, welche Maßnahmen gegen die beschuldigte Person zu ergreifen sind.

Mögliche Maßnahmen für Nutzerinnen und Nutzer sind insbesondere:

- Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerks
- Erteilung eines Hausverbots
- Erstattung einer Strafanzeige

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Vorstandsbeschluss vom 27.10.2023 in Kraft.

Stand: 11.10.2023

(Die Richtlinie ist spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten auf Ihre Gültigkeit hin zu überprüfen)